



# Jugendordnung

Hiermit setzen die Unterzeichnenden die Jugendordnung  
des  
**SV Warsow**  
in der Fassung vom 13.09.2016  
mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Warsow, den 13.09.2016

Ronald Zippan  
Vereinsvorsitzender

Stefan Sommer  
Leiter Kinder- und Jugendsport

## § 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

Mitglieder der Jugend des SV Warsow sind:

- Kinder
- Jugendliche
- gewählte oder berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung(en)<sup>1</sup>
- gewählte oder berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugend<sup>2</sup>

## § 2 Aufgaben

Zentrale Aufgaben sind:

Die Entwicklung und Förderung bestehender zeitgemäßer, bei Bedarf auch neuer, Formen von Sport und Bewegung.

- a) Die Entwicklung, sowie die Förderung des Aufbaus jugendgemäßer Organisationsformen.
- b) Die Zusammenarbeit mit Trägern von Bildungseinrichtungen und der Jugendhilfe
- c) Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen im Bereich Kinder- und Jugendsport.
- d) Zusammenarbeit mit Fördervereinen und Sponsoren in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.
- e) Die Entwicklung und Förderung
  - religiöser und weltanschaulicher Toleranz,
  - sozialer Kompetenz  
(z.B. durch Teambuilding Maßnahmen, gesellige Veranstaltungen,...),
  - interkultureller Kompetenz  
(z.B. durch Initiierung intern. Jugendbegegnungen,...),
  - sportspezifischer Kompetenzen  
(z.B. durch Qualifizierung zum ÜL,TR, oder SR,...)
  - des Ehrenamtes  
(z.B. durch Teilhabe am Projekt „Junges Ehrenamt“ des KSB/LSB)

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung (oder Jugendtag)

## § 4 Vereinsjugendausschuss

- a) Zusammensetzung  
Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Leiter(-in) Kinder- und Jugendsport des Vereinsvorstandes
  - den Abteilungsleiterinnen oder Leitern der Jugendabteilung(en)
  - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vereinsjugend<sup>3</sup>
  - den Sprechern der Vereinsjugend<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jugendabteilung(en) sind gewählte Sprecher (z.B. Aktivensprecher, Elternsprecher etc.). Zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung(en) können nur Personen berufen oder gewählt werden die Mitglieder des SV Warsow sind, oder die Bereitschaft erklären, Mitglied des SV Warsow zur werden. Gewählte oder berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung(en) die zum Zeitpunkt ihrer Berufung oder Wahl noch kein Vereinsmitglied sind können, für den Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung, auf eignen Antrag von der Entrichtung des Vereinsbeitrag befreit werden.

<sup>2</sup> Der/Die berufenen oder gewählten Mitarbeiter(-innen) der Vereinsjugend sind der Kassenwart und ggf. der Stellvertretende Kassenwart. Zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugend können nur Personen berufen oder gewählt werden die Mitglieder des SV Warsow sind, oder die Bereitschaft erklären, Mitglied des SV Warsow zur werden. Gewählte oder berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung(en) die zum Zeitpunkt ihrer Berufung oder Wahl noch kein Vereinsmitglied sind können, für den Zeitraum der Aufgabenwahrnehmung, auf eignen Antrag von der Entrichtung des Vereinsbeitrag befreit werden.

<sup>3</sup> Sofern gewählt oder berufen

<sup>4</sup> Der Jugendsprecher bzw. die Jugendsprecherin sowie die Stellvertreter sind durch die Jugendversammlung oder den Jugendtag zu wählen. Sollten in Folge einer erfolg- oder ergebnislos durchgeführten Wahl keine Jugendsprecher(-in) und Stellvertreter bestimmt worden, werden die Aufgaben zeitlich befristet (längstens 12 Monate) kommissarisch durch den/die Leiter (-in) des Kinder- und

- b) Zusammentreten der Vereinsjugendausschusses
- Der Vereinsjugendausschuss tritt regelmäßig, mindestens 2x jährlich, zusammen
  - Darüber hinaus kann der Jugendausschuss auf Veranlassung des Vereinsvorstandes oder bei Bedarf außerordentlich zusammentreten
- c) Leitung
- Der Vereinsjugendausschuss wird durch den/die Leiter(-in) Kinder- und Jugendsport gemeinsam mit dem/der Sprecher(-in) der Vereinsjugend geleitet.
- d) Aufgaben
- ständige Vertretung der Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen
  - Information der Vereinsjugend
  - Verwaltung der Jugendkasse<sup>5</sup>
  - Beschlussfassung über die Verwendung der der Vereinsjugend (ggf. eigenverantwortlich<sup>6</sup>) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
  - Planung, Vorbereitung Durchführung von Jugendversammlungen oder Jugendtagen in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand<sup>7</sup>
  - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung bzw. des Jugendtages
  - Entwicklung von Ideen für Jugendvorhaben und –maßnahmen
  - Planung von Jugendvorhaben und –maßnahmen einschließlich der ggf. erforderlichen Bildung von Projekt- bzw. Junior-Teams
  - Weiterentwicklung Jugendordnung i.V.m. dem Vereinsvorstand
  - anlassbezogene Formulierung von Anträgen an den Vereinsvorstand
  - Entwicklung und Fortschreibung der Aufgabenbeschreibungen<sup>8</sup>
- e) Beschlussfähigkeit
- Der Jugendausschuss ist bei Anwesenheit folgender Mitglieder beschlussfähig:
- des Leiters bzw. der Leiterin Kinder- und Jugendsport des Vereinsvorstandes
  - den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vereinsjugend<sup>9</sup>
  - den Sprechern der Vereinsjugend

## § 5 Vereins-Jugendversammlung (oder Jugendtag)

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des SV Warsow.

- a) Zusammensetzung
- Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend, den gewählte oder berufene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung(en) und des Mitgliedern des Jugendausschusses des SV Warsow zusammen.

---

Jugendsports wahrgenommen. Die Aufgaben der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers und der Stellvertreter sind durch den Jugendausschuss zu entwickeln und beschließen. Sie sind der Jugendordnung als Anlage beizufügen.

<sup>5</sup> Sofern eine Jugendkasse betrieben werden soll oder wird. Über Einrichtung einer Jugendkasse (einschließlich Vorgaben und Auflagen) entscheidet der Vereinsvorstand. Die Einrichtung einer Jugendkasse kann auf Beschluss des Vereinsvorstandes oder auf Antrag des Jugendausschusses erfolgen. Ein Antrag der Jugendausschusses bedarf der Schriftform. Der Antrag der Jugendversammlung muss eine Begründung, den Zweck der Einrichtung der Kasse, eine Aussage zur beabsichtigten Kassenform (bar/unbar) und zur maximal Beabsichtigten Einlagenhöhe enthalten. Ferner müssen im Antrag ein Kassenwart, ein stellvertretender Kassenwart, sowie 2 Kassenprüfer namentlich benannt sein. Eine Jugendkasse unterliegt einem regelmäßigen (mindestens jährlichen), aber auch jederzeitigem unangekündigten, Prüfungsrecht des Kassenwartes des Vereinsvorstandes des SV Warsow. Die Kassenwarte einer Jugendkasse sind ggü. dem Vereinsvorstands regelmäßig (mindestens 1x jährlich) oder auf jederzeitige schriftliche Aufforderung, sowie der Jugendversammlung (mindestens 1x jährlich) rechenschaftspflichtig

<sup>6</sup> Sofern eine Jugendkasse betrieben wird.

<sup>7</sup> Einschließlich Tagesordnungsentwicklung (einschließlich ggf. erforderlicher Wahlvorbereitungen), Termin- und Örtlichkeitsabsprachen, Finanzmittelbedarfsforderung, Einladung, Vorbereitung, Durchführungsleitung, Nachbereitung und Abrechnung

<sup>8</sup> Des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin einschließlich ihrer Stellvertreter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugend, der Kassenprüfer, sowie weiterer Funktionsträger (z.B. Wahlvorstand der Jugendversammlung)

<sup>9</sup> Sofern gewählt oder berufen

- b) Einberufung der Jugendversammlung bzw. des Jugendtages
- Die Jugendversammlung bzw. der Jugendtag tritt regelmäßig, in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand, mindestens 1 x pro Kalenderjahr zusammen. Die Durchführung kann mit anderen Maßnahmen oder Veranstaltungen der Vereinsjugend kombiniert werden.
  - Darüber hinaus tritt die Jugendversammlung bzw. der Jugendtag außerordentlich zusammen wenn:
    1. Die Mehrheit des Jugendausschusses dies beschlossen hat
    2. Dem Jugendausschuss ein Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (mehr als 40%) der Jugendversammlung vorliegt.
  - Die Einberufung der Jugendversammlung bzw. des Jugendtages erfolgt mindestens durch schriftliche (z.B. durch Aushang oder Einladung) und/oder elektronische (z.B. durch E-Mail, per „Homepage-Aushang“, SMS oder vergleichbar) Ankündigung mindestens 4 Wochen in Voraus des Veranstaltungstermins. Die schriftliche oder elektronische Ankündigung kann durch eine mündliche Bekanntgabe des Veranstaltungstermins (z.B. über die Trainingsgruppenleiter) ergänzt werden. Die schriftliche bzw. elektronische Ankündigung muss den Ort und die Zeit sowie die Tagesordnung und ggf. eingereichte Anträge zu benennen.
  - Sofern in Rahmen der Jugendversammlung Wahlen bzw. Neuwahlen durchzuführen sind, ist ein Wahlvorstand zu benennen und es sind Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen bekanntzugeben.
- c) Aufgaben
- Informationen über Aktivitäten innerhalb des zurückliegenden Berichtszeitraumes
  - Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin sowie der Stellvertreter(-innen)<sup>10</sup>
  - Wahl von Kassenwarten und Kassenprüfern<sup>11</sup>
  - Abgabe eines Kassenberichts<sup>12</sup>
  - vorbehaltliche Entlastung der Kassenwarte<sup>13</sup>
  - Darstellung der für die Vereinsjugend ggf. zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
  - Entlastung des Jugendausschusses
  - Entwicklung von Ideen für die Arbeit des Jugendausschusses
  - Formulierung von Anträgen an den Jugendausschuss
  - Formulierung von Beiträgen/Anträgen zur Weiterentwicklung Jugendordnung
  - Entwicklung von Vorschlägen für Veranstaltungen einschließlich eines Zeitrahmens für die Durchführung

<sup>10</sup> Bei dem Jugendsprecher bzw. der Jugendsprecherin handelt es sich um Mitglieder der Vereinsjugend die das 10. Lebensjahr vollendet haben müssen. Ihm/ihr stehen 2 Stellvertreter zur Seite. Bei den Stellvertretern handelt es sich um Mitglieder der Vereinsjugend die das 6. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 12 Monate und wird bis zur Neuwahl im Rahmen der nächstfolgenden Jugendversammlung bzw. des nächstfolgenden Jugendtages. Die gewählte Jugendsprecherin bzw. der gewählte Jugendsprecher sowie die Stellvertreter können innerhalb der Amtszeit grundsätzlich nicht von Ihren Ämtern zurücktreten. Ausnahmen hiervon berät und beschließt der Jugendausschuss im konkreten Einzelfall. Sofern trotz Durchführung einer Wahl keine Jugendsprecherin oder kein Jugendsprecher sowie Stellvertretern gewählt wurden werden diese Aufgaben zeitlich befristet (längstens 12 Monate) kommissarisch durch den/die Leiter (-in) des Kinder- und Jugendsports wahrgenommen. In diesem Fall ist innerhalb der 12 monatigen Frist die Wahl der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers, sowie den Stellvertretern erneut durchzuführen. Die Durchführungsregelungen zur Wahl der Jugendsprecherin bzw. des Jugendsprechers sowie der Stellvertreter, sind am Vereinswahlrecht zu orientieren und durch den Jugendausschuss zu entwickeln.

<sup>11</sup> Sofern eine Jugendkasse existiert. Als Kassenwart können nur Personen über 21 Jahre gewählt werden (siehe auch Fußnote 2). Als Stellvertretender Kassenwart bzw. als Kassenprüfer können Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gewählt bzw. bestellt werden. Die Aufgaben der Kassenwarte und der Kassenprüfer sind durch den Jugendausschuss in Absprache mit dem Vereinsvorstand zu entwickeln und durch den Vereinsvorstand zu beschließen. Die Kassenwarte und Kassenprüfer einer Jugendkasse unterliegen der Anleitungspflicht des Kassenwartes des Vereinsvorstandes des SV Warsaw. Die Kassenprüfer der Jugendkasse können in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend auch von den bestellten Kassenprüfern der Vereinskasse angeleitet werden. Die Aufgaben der Kassenwarte und Kassenprüfer der Jugendkasse sind der Jugendordnung als Anlage beizufügen.

<sup>12</sup> Sofern eine eigene Jugendkasse existiert..

<sup>13</sup> Eine endgültige Entlastung der Kassenwarte der Jugendkasse kann nur durch den Vereinsvorstand erfolgen

d) Beschlussfähigkeit

Die Jugendversammlung ist bei Anwesenheit folgender Mitglieder beschlussfähig:

- des Leiters bzw. der Leiterin Kinder- und Jugendsport des Vereinsvorstandes
- den Abteilungsleiterinnen oder Leitern der Jugendabteilung(en)
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vereinsjugend<sup>14</sup>
- den Sprechern der Vereinsjugend
- der Anwesenheit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend<sup>15</sup>

## **§ 6 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur nach vorheriger Ankündigung im Rahmen einer Jugendversammlung oder eines Jugendtages beschlossen werden. Beabsichtigte Änderungen bedürfen der vorherigen Billigung des Vereinsvorstandes und der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 7 Gültigkeit der Jugendordnung**

Die Gültigkeit der Jugendordnung ist auf 4 Jahre nach der Inkraftsetzung der aktuellen Fassung begrenzt. Ein Fortbestand der Gültigkeit der aktuellen Fassung der Jugendordnung ist im Rahmen der letzten Jugendversammlung oder des letzten Jugendtages bzw. einer außerordentlichen Jugendversammlung oder eines außerordentlichen Jugendtages vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss festzustellen.

## **§ 8 Inkraftsetzung der Jugendordnung**

Die Inkraftsetzung einer Jugendordnung erfolgt durch eine gemeinsame Zeichnung durch den bzw. die Leiter(-in) Kinder- und Jugendsport und den Vereinspräsidenten und tritt somit

---

<sup>14</sup> Sofern gewählt oder berufen

<sup>15</sup> Stimmberechtigt sind Mitglieder der Vereinsjugend die das 6. Lebensjahr vollendet haben.